

Stellungnahme

der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V.

verfasst von Dr. Michael Cirullies, Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Dortmund

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Der Entwurf bildet das vorerst letzte Glied einer längeren Kette von Gesetzesvorhaben, die in den vergangenen 14 Monaten mit dem Ziel verfasst wurden, das Gewaltschutzrecht (und auch das Kindschaftsrecht) zu verbessern. Die früheren Entwürfe enthielten bereits Empfehlungen zur Einführung neuer Maßnahmen, wie sie auch jetzt namensgebend vorgeschlagen werden: die „elektronische Fußfessel“ und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs. Gänzlich neu hingegen sind geplante Modifikationen im BGB und EGBGB sowie im FamFG.

I. Änderungen im Gewaltschutzgesetz

1. Täterarbeit (§ 1 Abs. 4 GewSchG neu)

Die beabsichtigte Einführung des § 1 Abs. 4 GewSchG über die mögliche Verpflichtung des Täters zur Teilnahme an einem sog. *sozialen Trainingskurs* war bereits in Art. 12 des Referentenentwurfs des BMJ vom 04.10.2024 betreffend das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) enthalten. Diese Regelung wurde fortgeschrieben im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 02.12.2024, im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Familienrechts v. 17.12.2024 (BT-Drs. 20/14263) wie auch in der sog. Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 08.01.2025. Schon diese Kontinuität zeigt, für wie wichtig und hilfreich in manchen Fällen die sog. Täterarbeit erachtet wird. Sie soll im Interesse des Opferschutzes gewaltbereiten Männern neue Verhaltensmuster und Rollenbilder nahebringen und ihnen ein Gespür vermitteln für die Gefühle ihrer Kinder in Situationen häuslicher Gewalt. Auch Art. 16 der Istanbul-Konvention fordert entsprechende Angebote, die in Deutschland in hinreichender Zahl (noch) bei Weitem fehlen. Mitunter existieren Gruppenprojekte, die eine Mindestteilnehmerzahl voraussetzen, selten jedoch ein Angebot für einzelne Beratungsbedürftige bieten. Insoweit kann und soll nun das neue „Gewalthilfegesetz“¹ Abhilfe schaffen. Es sieht zur Gewaltschutzprävention auch Maßnahmen vor, die sich an gewaltausübende Personen richten, etwa standardisierte soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatung oder auch „Anti-Gewalttraining“.²

¹ Art. 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 – BGBl. I 2025, Nr. 57 vom 27.02.2025.

² BT-Drs. 20/14025 S. 27.

Der Begriff „sozialer Trainingskurs“ wird synonym mit demjenigen der „Täterarbeit“ verwendet, geht aber über das im Entwurf erwähnte „Anti-Gewalt-Training“ hinaus. Ein solches auch „Anti-Aggressions-Training“ genanntes Programm stellt als „niederschwellige Maßnahme“ ein Minus gegenüber der „Täterarbeit“ dar mit ihren wesentlich intensiveren Interventionsprogrammen.³

In *Österreich* ist eine den Täter verpflichtende Gewaltpräventionsberatung – mit einer straffen Frist von fünf Tagen für die erste Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle – nicht nur, wie der Entwurf (S. 31 a.E.) ausführt, in § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz verankert, sondern auch zivilrechtlich in § 382f Abs. 4 Exekutionsordnung. Dort findet sich in Abs. 5 eine Kostenregelung (staatliche Kostentragung), die im deutschen Recht fehlt. Überdies ist das Justizministerium nach Abs. 6 ermächtigt, für die Gewaltpräventionsberatung bewährte geeignete Einrichtungen für opferschutzorientierte Täterarbeit im Wege von Förderverträgen vertraglich zu beauftragen. Von einer solchen Hilfestellung für die Praxis sieht der deutsche Entwurf (S. 31, 3. Abs.) ausdrücklich ab. Diese Zurückhaltung bei der Qualitätssicherung überrascht schon deswegen, weil im GREVIO⁴-Bericht Deutschland 2022⁵ (S. 42) die unterschiedlichen (und eben teilweise unzureichenden) Standards der angebotenen Täterarbeitsprogramme ausdrücklich gerügt worden sind. Freilich wird auch in *Österreich* eine fehlende Opferschutzorientierung mancher Täterarbeitseinrichtungen beklagt und eine engere Zusammenarbeit zwischen Täter- und Opferschutzeinrichtungen gefordert.⁶

Bedenklich erscheint, dass das Opfer im Gesetzestext nicht mehr wie in den Vorgängerentwürfen als „verletzte Person“, sondern nunmehr als „verletzte oder bedrohte Person“ bezeichnet wird. Dies soll sich vermutlich an die entsprechenden Tathandlungen in § 1 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG anlehnen. Bereits § 3 Abs. 1 S. 1 GewSchG gebraucht diese Wendung – freilich im Gegensatz zu Abs. 2 (lediglich „verletzte“ Person). Bei einer solchen Auffächerung besteht indes die Gefahr, dass andere Tathandlungen nach § 1 Abs. 2 GewSchG, insbesondere das Nachstellen, nicht unter die neuen Maßnahmen subsumiert werden. So wird in § 2 Abs. 6 S. 1 GewSchG eine „bedrohte“ Person ausdrücklich unter Bezug auf die Drohung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG definiert. Die Irritation wird noch verstärkt, wenn die „verletzte oder bedrohte Person“ in der vorliegenden Gesetzesbegründung (nur) als „verletzte Person“ (S. 32, 4. Abs.) bezeichnet wird. Es erscheint insgesamt sprachlich ausreichend, allein auf die in § 1 Abs. 1 GewSchG erwähnte Verletzungshandlung abzustellen. Denn insoweit bestimmt Abs. 2 eine auf die dort aufgeführten Tathandlungen gerichtete analoge Behandlung. Zudem greift der Ausdruck „verletzt“ den (umfassenden) Verletztenbegriff in § 373b Abs. 1 StPO auf, der auf eine

³ OLG Nürnberg NJW-RR 2024, 1005 (Rn. 53) = FamRZ 2024, 1369, 1372.

⁴ Gemäß Art. 66 der Istanbul-Konvention eingesetzte Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Group of Experts on action against VIOlence“); vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 8 - 3000 - 011/24, S. 6.

⁵ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.

⁶ Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs, August 2023, S. 13.

Beeinträchtigung jedweder Rechtsgüter abstellt. Eine Harmonisierung der Begriffe innerhalb des GewSchG wäre wünschenswert.

Zu betrachten ist die Regelung zur *zwangsweisen* Durchsetzung der Teilnahme an einem „sozialen Trainingskurs“. „Täterarbeit“ ist (nur) dann durchsetzbar, wenn sie nicht die Schwelle zur Psychotherapie überschreitet.⁷ Hiervon geht der Entwurf auch aus, so dass die Vollstreckbarkeit einer solchen Beratungspflicht grundsätzlich in Betracht kommt. Bedenken bestehen allerdings zum einen gegen den im Entwurf vorgezeichneten Vollstreckungsweg über § 888 ZPO (Verhängung von Zwangsmitteln), da hier das Opfer dem Druck ausgesetzt und möglicherweise überfordert wird, mit einem entsprechenden Antrag selbst aktiv bei der Justiz vorstellig zu werden und eigenständig zu entscheiden, ob solche Vollstreckungsbemühungen überhaupt erfolgversprechend sind. Erwägenswert wäre vielmehr entsprechend der geplanten Neuregelung in §§ 94a ff. FamFG-E eine amtswegige Ahndung durch Ordnungsmittel, mit der neben einem Dulden und Unterlassen auch ein positives Tun erzwungen werden kann.⁸ Zum anderen stellt sich die Frage nach dem Zweck einer solchen Zwangsvollstreckung, soll doch hierdurch wesentlich auf die innere Haltung des Täters und seine Bereitschaft zur Verhaltensänderung eingewirkt werden. Der Entwurf (S. 32) verweist insoweit auf Studien, die ergäben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also eine Selbstmeldung wie auch eine justizielle Zuweisung – keinen Einfluss darauf hätten, ob die Teilnehmer das Programm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden. Freilich verdeutlicht die hierfür in Bezug genommene Studie von *Rohleder*,⁹ dass andere Faktoren wie Bildungsstand und Einkommen erhebliche Auswirkungen auf den Kurserfolg haben. Auch übergeht der Entwurf Gegenstimmen in der Literatur, die Täterarbeit aufgrund justizieller Weisungen kritisch sehen.¹⁰ Es liegt insgesamt eine Parallele zur Einhaltung von Beratungsaufgaben nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB nahe: Insoweit wird gerade in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, dass solche Auflagen, zu denen auch ein „Anti-Gewalt-Training“ zählt, im Falle fehlender Einsichtsfähigkeit und Veränderungsbereitschaft des Täters nicht angezeigt, wenn nicht gar unzulässig seien.¹¹ Dementsprechend wären hier statt einer Erzwingung der Teilnahme an dem Trainingskurs eingriffsintensive Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG zu prüfen.¹² Im Übrigen kann die im Entwurf allein dem Familiengericht zugewiesene Beurteilung, ob „ein soziales Training zu einer Besserung in der Zukunft führen kann und ob dies im Einzelfall verhältnismäßig ist“, wegen der hiermit verbundenen hohen Aufklärungsanforderungen die Anordnung solcher Maßnahmen in der gerichtlichen Praxis

⁷ Zur Abgrenzung und zur Unzulässigkeit der Erzwingung einer „Psychotherapie“ vgl. BVerfG FamRZ 2011, 179.

⁸ Vgl. die im Entwurf S. 43 zu § 94a FamFG aufgezählten Mitwirkungspflichten. In Österreich kann die Verweigerung der Mitwirkung an der „Täterarbeit“ mit einer Geldstrafe sanktioniert werden (§ 1 Abs. 3 des „Bundesgesetzes“), vgl. *Smutny* in: Deixler-Hübner/Mayrhofer, Gewaltschutzrecht 2023, S. 182.

⁹ Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31.

¹⁰ Vgl. *Reuter*, Einstweiliger Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt, Bielefeld 2024, Fn. 254 m.w.N.

¹¹ KG FamRZ 2024, 1876 = NZFam 2024, 1135 (*Obermann*); ferner OLG Bamberg FamRZ 2025, 762 = NZFam 2025, 293 (*Giers*) m.w.N.

¹² Wie dies bei Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB der Fall ist, vgl. BT-Drs. 16/6815 S. 11; MüKo-BGB/Volke, § 1666 Rn. 181.

erschweren. Vor diesem Hintergrund erscheint – entgegen den Ausführungen im Entwurf (S. 3) – eine umfassende Regelung zu den Voraussetzungen der Anordnung von Täterarbeit doch sinnvoll.

2. Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§§ 1a und b GewSchG)

Bereits im Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 02.12.2024 wie auch in der entsprechenden sog. Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 08.01.2025 wurde u.a. der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion vom 02.07.2024 (BT-Drs. 20/12085) aufgegriffen, den Täter zu einer im Einzelfall zulässigen *elektronischen Aufenthaltsüberwachung* (eAÜ, vulgo: „elektronische Fußfessel“) zu verpflichten. Diese Möglichkeit ist in modifizierter und detailreicher Form nun in §§ 1a und b GewSchG-E verankert.

Zu den Chancen und Risiken einer eAÜ kann hier nicht im Einzelnen Stellung bezogen werden. Dem Chor der Befürworter, die auf überwiegend positive Erfahrungen mit diesem Instrument im Ausland verweisen, stehen auch kritische Stimmen gegenüber. Gerade das hier sog. „Zwei-Komponenten-Modell“¹³ nach § 1a Abs. 2 GewSchG stößt bei manchen Opfern aus unterschiedlichen Gründen auf Ablehnung, etwa wegen der permanenten Überwachung der eigenen Person oder aus Angst vor technischen Problemen.¹⁴ Zudem wird angeführt, die erforderliche Gefährlichkeitsprognose bereite in der Praxis Schwierigkeiten.¹⁵ Für einen erfolgreichen Einsatz dieser neuen Maßnahme bedarf es daher eines „interdisziplinären Fallmanagements“¹⁶ – das freilich erst noch geschaffen werden muss. Auch wird angeregt, vor Einführung einer opferzentrierten eAÜ ein „handhabbares und verlässliches Prognosemanual“ zu entwickeln.¹⁷

Zweifel weckt die Regelung in § 1a Abs. 2 S. 2 GewSchG-E wegen der möglichen Ausdehnung der Schutzmaßnahme auf *Kinder*. Grundsätzlich findet dieses Gesetz nach § 3 Abs. 1 keine Anwendung auf Minderjährige, die gegen einen gewalttätigen *Elternteil* vorgehen. Insoweit bilden die Kinderschutzvorschriften speziellere Normen.¹⁸ Die im Entwurf vorgesehene bloße negative Kindeswohlprüfung dürfte hierfür nicht ausreichen. Gegenüber einem *Dritten* hingegen hat das Kind ein Wahlrecht (GewSchG oder Kinderschutzregelung).¹⁹

In der Entwurfsbegründung zu Abs. 4 (S. 35) irritiert die etwas unklare Formulierung „fortlaufende Überprüfungspflicht“. Gemeint ist wohl eher eine wiederkehrende Überprüfung „in angemessenen Zeitabständen“, wie sie bereits in § 166 Abs. 2 und 3 FamFG bestimmt ist.

¹³ Auch: „bilaterales“ oder „opferzentriertes“ Modell, vgl. Kinzig/Rebman, ZRP 2025, 48, 49.

¹⁴ Vgl. Burger/Zichler/Möllers, ZStW 2025, 321, 343.

¹⁵ Kinzig/Rebman, ZRP 2025, 48, 51.

¹⁶ Henneberger/Celebi, ZRP 2024, 181, 183; Kinzig/Rebman, ZRP 2025, 48, 51 m.w.N.

¹⁷ Kinzig/Rebman, ZRP 2025, 48, 51.

¹⁸ Wie im Entwurf (S. 41) auch klargestellt; vgl. ferner Grüneberg/Götz, § 1666 BGB Rn. 36; eingehend Cirullies in: Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, § 210 Rn. 2 m.w.N.

¹⁹ So auch der Entwurf S. 42.

Bezüglich der Verlängerungsmöglichkeit überrascht mit Blick auf die stets betonte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dass die eAÜ mehrfach und letztlich unbegrenzt oft verlängert werden kann. Dass eine solche Prolongierung nach der Entwurfsbegründung nur auf *Antrag* des Opfers zulässig ist, korrespondiert mit der Antragspflicht in § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG und sollte klarstellend in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden – ebenso, dass jeder Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer ein *neues Verfahren* mit entsprechender Kostenentscheidung einleitet.²⁰ Dies bleibt in der Praxis häufig unbeachtet.

3. Modifizierung des § 4 GewSchG

Nachdem die Vorgängerentwürfe den Strafraumen des § 4 GewSchG überwiegend unangetastet ließen und nur der CDU/CSU-Vorschlag eine Ausdehnung auf fünf Jahre Freiheitsstrafe befürwortete, belässt es der Entwurf bei einer „maßvollen“ Erhöhung von zwei auf drei Jahre. Diese Ausweitung ist nach der Verdoppelung der Höchststrafe im Jahr 2021 bereits der zweite Schritt hin zu einer angemessenen strafrechtlichen Ahndung. Sie fügt sich einerseits in den Strafraumen vergleichbarer Delikte wie etwa § 145a StGB ein. Andererseits fordert Art. 53 Abs. 3 „Istanbul-Konvention“ sicherzustellen, dass Verstöße gegen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen“ sind. Insoweit bietet sich eine Anlehnung an die strengeren Regelungen in § 238 StGB (Nachstellung) an mit einer Strafverschärfung in Abs. 2 (besonders schwere Fälle), wie sie das Land NRW jüngst vorgeschlagen hat.²¹ Eine Strafraumenerhöhung auf fünf Jahre hätte den Vorteil, dass ein schuldunfähiger Täter zum Schutz des Opfers eher nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden könnte. Denn die Unterbringung setzt voraus, dass von dem Täter infolge seines Zustandes *erhebliche* rechtswidrige Taten zu erwarten sind, die zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein müssen. Dies gilt nicht ohne Weiteres für Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind.²² Insoweit könnte die vielfach beklagte Lücke im Schutz des Opfers vor einem schuldunfähigen Gewalttäter oder Stalker²³ etwas geschlossen werden.

Soweit im Entwurf eine effektive Durchsetzung der Gewaltschutzanordnungen mit den Mitteln des Strafrechts für geboten erachtet wird, da sie allein mit den Instrumenten der Zwangsvollstreckung nicht gewährleistet werden könne, ist zweierlei anzumerken:

Zum einen leidet eine Verurteilung nach § 4 GewSchG mitunter daran, dass Strafgerichte die formalen Anforderungen an eine solche Ahndung und die entsprechenden Prüfungspflichten²⁴ außer Acht lassen. Konsequenz solcher Nachlässigkeit ist eine Aufhebung

²⁰ Eingehend *Cirullies*, FamRZ 2021, 1176 m.w.N.

²¹ Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen v. 20.05.2025, BR-Drs. 211/25.

²² Etwa BVerfG BeckRS 2017, 123193; BGH BeckRS 2018, 19876.

²³ Hierzu BGH NStZ-RR 2021, 303; OLG Koblenz FamRZ 2017, 1933; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Nachstellung durch schuldunfähige Täter, v. 11.09.2018 (WD 7 – 3000 – 201/18); *Cirullies/Cirullies*, Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 3. Auflage 2024, Rn. 265 m.w.N.

²⁴ Wie sie im Entwurf auf S. 40 aufgelistet sind.

des entsprechenden Urteils²⁵ oder eine Einstellung des Verfahrens²⁶ durch das Revisionsgericht. So gehen ohne die Einhaltung der tatsacheninstanzlichen Mindeststandards die Bemühungen des Gesetzgebers ins Leere, durch eine Strafschärfung in § 4 GewSchG dieser Vorschrift größeres Gewicht zu verleihen.

Zum anderen stellt das Zwangsvollstreckungsrecht durchaus wirkungsvolle Möglichkeiten zur Beeindruckung des Täters und zum Schutz des Opfers zur Verfügung: Die zulässige Ordnungshaftdauer liegt gemäß § 890 Abs. 1 S. 2 ZPO zwischen einem Tag und sechs Monaten für jede Zuwiderhandlung, bei mehreren Verstößen maximal zwei Jahre. Diese Höchstgrenzen werden gelegentlich in Fällen hartnäckigen Stalkings erreicht.²⁷ Doch wird von der Möglichkeit, unmittelbar spürbare Ordnungshaft zu verhängen, nur vereinzelt²⁸ und insgesamt zu wenig Gebrauch gemacht. Dabei dürfte die zeitnahe Vollziehung mehrerer Wochen oder Monate Ordnungshaft dem Täter eher zu denken geben als eine strafrechtliche Ahndung allein nach § 4 GewSchG – mit regelmäßig geringem Gewicht und einem ungewissen Vollstreckungszeitpunkt.

II. Änderungen im BGB und EGBGB

1. Erweiterung des § 1684 BGB (und des § 1666 BGB)

Die Einfügung der neuen Absätze in § 1684 BGB erscheint mit Blick auf die Vorrangregelung in § 3 Abs. 1 GewSchG konsequent. Allerdings sollte in § 1684 Abs. 5 S. 1 BGB-E klargestellt werden, auf welche Form der Umgangsbeschränkung in Abs. 4 Bezug genommen wird: auf jedwede (S. 1) oder – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – eher nur auf eine längerfristige Einschränkung (S. 2).

Zudem sollte eine entsprechende Regelung im Rahmen der Kinderschutzvorschrift des § 1666 BGB geschaffen werden. Immerhin kann ein auf diese Norm gestütztes, gegen einen gewalttätigen Elternteil verhängtes befristetes Kontakt- und Näherungsverbot für einen begrenzten Zeitraum einem Umgangsausschluss gleichkommen. Dementsprechend muss eine solche Schutzanordnung sich auch an den Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 BGB messen lassen.²⁹ Zwar listet § 1666 Abs. 3 BGB die gemäß Abs. 1 möglichen Maßnahmen nicht abschließend und damit lediglich beispielhaft auf.³⁰ Ob damit jedoch auch erhebliche Eingriffe in Grundrechte wie eine eAÜ hierauf gestützt werden können, erscheint fraglich. Eine ausdrückliche Regelung mit genaueren Handlungsgeboten und Verboten ähnlich wie in

²⁵ BGH NStZ 2025, 499; NStZ-RR 2024, 357.

²⁶ Etwa BGH BeckRS 2024, 29079.

²⁷ OLG Hamm BeckRS 2013, 06006, dazu *Smolyanskaya*, jurisPR-StrafR 12/2013 Anm. 1.

²⁸ Vgl. OLG Celle FamRZ 2022, 1640 = NZFam 2022, 905 (*Cirullies*): vier Wochen wegen mehrfacher Verstöße; OLG Karlsruhe FamRZ 2021, 704, dazu *Cirullies/Cirullies*, FamRB 2021, 152: 80 Tage wegen zweier Verstöße; OLG Bremen FamRZ 2018, 289: 40 Tage wegen zweier Verstöße.

²⁹ BGH FamRZ 2023, 57 m. Anm. *Rake* = FamRB 2023, 54 (*Cirullies*); vgl. auch BVerfG v. 10.06.2025 – 1 BvR 1931/23, BeckRS 2025, 19583.

³⁰ BT-Drs. 16/6815 S. 11; vgl. MüKo-BGB/Volke, § 1666 Rn. 180.

§ 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E erscheint daher bezüglich der Maßnahmen gegen einen Elternteil angezeigt. Gegenüber Dritten kann ohnehin auf das GewSchG zurückgegriffen werden.

2. Strafbarkeit nach Art. 254 EGBGB neu

Auch insoweit wäre eine Ausdehnung auf Zuwiderhandlungen gegen Maßnahmen nach § 1666 BGB geboten.

III. Änderungen im FamFG

1. § 88 Abs. 4 FamFG-E neu

Nach dieser Gesetzesneuregelung finden auf die Vollstreckung einer eAÜ-Anordnung *ausschließlich* die §§ 94a–d FamFG-E „entsprechende“ Anwendung. Gemäß der Begründung (S. 43) jedoch sollen die Vorschriften lediglich „*auch*“ gelten. Dies erscheint erläuterungsbedürftig. So bleibt unklar, ob beispielsweise die im letzten Satz der Begründung zu § 94c FamFG-E (S. 46) erwähnte Vorschrift des § 87 Abs. 3 Satz 1 FamFG tatsächlich von der Bezugnahme gedeckt ist.

2. §§ 94a–d FamFG-E neu

a) § 94a

Die Vorschrift regelt – ähnlich wie § 88 FamFG für Kindesherausgabe- und Umgangssachen – Einzelheiten des Verfahrens.

Sie enthält in Abs. 1 eine *Antragsfiktion*, wie sie bereits in § 214 Abs. 2 S. 3 FamFG bezüglich einer im schriftlichen Verfahren ergangenen einstweiligen Anordnung existiert und nun beschränkt auf die eAÜ auch für Hauptsacheverfahren gilt. Eine Widerspruchsmöglichkeit seitens des Opfers im Hinblick auf sein Selbstbestimmungsrecht ist nicht vorgesehen. Dessen Rechte erscheinen hinreichend geschützt durch das Zustimmungserfordernis bezüglich der „Zwei-Komponenten-Lösung“ nach § 1a Abs. 2 GewSchG-E. Die Vollstreckung durch Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolgt demnach ohne Einschränkung von Amts wegen.

Abs. 3 der geplanten Norm mit seinem *Vorrang- und Beschleunigungsgebot* entspricht wörtlich § 88 Abs. 3 S. 1 FamFG. Der dortige Zusatz in Satz 2: „Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend“ wurde hier nicht übernommen, ohne dass dies in der Entwurfsbegründung thematisiert oder ein Grund hierfür erkennbar wäre. Die Regelung sollte noch eingefügt werden.

Nicht bedacht ist die Anordnung in § 155 Abs. 1 FamFG, auch Verfahren wegen *Gefährdung des Kindeswohls* vorrangig und beschleunigt durchzuführen. § 88 Abs. 3 FamFG wird insoweit analog angewendet.³¹ Dies ist mit zu berücksichtigen, sofern entsprechend der obigen Anregung die eAÜ auch als Maßnahme nach § 1666 Abs. 3 BGB konkret geregelt wird.

In der Entwurfsbegründung haben sich *zwei Fehler* eingeschlichen:

³¹ Dürbeck in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020, § 88 FamFG Rn. 5.

- S. 43, vorletzter Absatz, Zeile 4: statt „Verpflichteter“ muss es wohl richtig „Antragsteller“ heißen.
- S. 44, 2. Absatz: § 94a Abs. 2 („Gericht des ersten Rechtszuges“) regelt nicht die „örtliche“, sondern die funktionelle Zuständigkeit.

b) § 94b

Abs. 1: Im Falle einer Zuwiderhandlung können Ordnungsmittel verhängt werden. Dabei wird hinsichtlich des gerichtlichen Ermessens differenziert: Das Gericht *kann* gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, *soll* das Gericht unmittelbar Ordnungshaft anordnen. Diese Unterscheidung weicht von entsprechenden Regelungen in vergleichbaren Vorschriften ab: in § 89 Abs. 1 FamFG „*kann/kann*“, in § 44 Abs. 1 IntFamRVG „*soll/soll*“, in § 890 ZPO gar kein Ermessen. Ob diese Nuancierungen nennenswerte praktische Bedeutung erlangen, erscheint zweifelhaft. Sie könnten eher zur Verwirrung beitragen.

Auf S. 44 drittletzte Zeile muss es „Satz 2“ statt „Absatz 2“ heißen.

Abs. 2: Der Verzicht auf die Anordnung eines Ordnungsmittels im Fall einer „Nichterforderlichkeit“ wird in der Praxis nicht einfach zu begründen sein – sei es im Aktenvermerk, sei es nach Satz 2 im obligatorischen Beschluss. Vor allem bleibt nach der Entwurfsbegründung unklar, ob eine „Vielzahl von Meldungen über Verstöße“ – schon wegen der Antragsfiktion – auch zu entsprechend mehreren Vollstreckungsverfahren führt. Die Formulierungen auf S. 45, 2. Absatz, lassen eher das Gegenteil vermuten („führen ... immer zu *einem* gerichtlichen Vollstreckungsverfahren“; „*das* Vollstreckungsverfahren durchzuführen“). Eine Klarstellung mit Verweis auf eine mögliche Zusammenfassung der Verstöße wegen der Annahme einer „natürlichen Handlungseinheit“³² erscheint angebracht.

c) § 94c

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 802g ZPO. Anstelle einer förmlichen Zustellung händigt also der Gerichtsvollzieher dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

d) § 94d

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 891 S. 2 ZPO. Dort ist streitig, ob der Schuldner vor der Festsetzung von Ordnungshaft persönlich anzuhören ist.³³ Insofern ist die Klarstellung in S. 2 zu begrüßen.

3. § 214 Abs. 2 FamFG

³² BGH NJW 2021, 1098; eingehend *Cirullies/Cirullies*, FamRB 2021, 152.

³³ OLG Celle, NZFam 2021, 471 (*Cirullies*).

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung an den Antragsgegner ist wegen des für eine Ahndung erforderlichen Verschuldens nicht nur für die Ordnungsmittelvollstreckung, sondern auch für eine etwaige Bestrafung nach § 4 GewSchG von entscheidender Bedeutung. Probleme mit der Übermittlung des Gewaltschutztitels ergeben sich vor allem, wenn der Antragsgegner – auf Geheiß der Polizei oder des Familiengerichts – der Wohnung verwiesen und mit einem Kontaktverbot belegt, seine neue Wohnanschrift jedoch unbekannt ist. Daher sind die neuen Zustelloptionen grundsätzlich zu begrüßen. Auch die Polizei ist nun zur Zustellung befugt. Sie ist nach den meisten Landesgesetzen ohnehin gehalten, die betroffene wegzuweisende Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zu benennen. Gleiches gilt für den Gerichtsvollzieher anlässlich einer Räumung gemäß § 885 Abs. 1 S. 2 ZPO. Eine Ersatzzustellung in der früheren, vom Adressaten nicht mehr genutzten Wohnung wird als unzulässig erachtet;³⁴ sie sollte daher gänzlich unterbleiben und nicht, wie in der Begründung ausgeführt, „nur in absoluten Ausnahmefällen“ vorgenommen werden.

4. § 216b FamFG-E

Gegen die Regelungen des Verfahrens bei Anordnung einer eAÜ bestehen keine Einwände.

Allerdings muss es in der Begründung auf S. 48, vorletzter Absatz, drittletzte Zeile, statt „Absatz 4“ richtig „Absatz 5“ heißen.

IV. Änderungen im EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz

Grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Neuerungen ergeben sich nicht. Wegen der nur geringfügig erweiterten Strafandrohung in § 24 EUGewSchVG kann auf die entsprechenden Ausführungen zu § 4 GewSchG verwiesen werden. Im Übrigen kommt der Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung und dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz nur eine geringe praktische Bedeutung zu.

V. Änderung des Waffenregistergesetzes

Da im Fall von Waffenbesitz eine erhöhte Gefahr von dem Täter ausgeht, dürfen nunmehr auch die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse Übermittlungersuchen an die Registerbehörde stellen (§ 13 Nr. 2a WaffRG-E). Diese Neuerung sollte allerdings nur ein erster Schritt sein: Den österreichischen Sicherheitsbehörden stehen in Gewaltschutzverfahren intensivere polizeiliche Instrumente zur Verfügung, z.B. ein automatisch verhängtes vorläufiges *Waffenverbot* nach § 13 Abs. 1 S. 2 öWaffG im Falle der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG.

VI. Fazit

³⁴ BGH FamRZ 2020, 1283 (LS) = DGVZ 2020, 121 (Rn. 13); BayObLG NStZ-RR 2021, 116 (melderechtlicher Status unerheblich).

Die angestrebten Verbesserungen des Opferschutzes im Gewaltschutz- und Kindschaftsrecht sind überwiegend zu begrüßen. Die Umsetzung der Hauptziele – verpflichtende Täterarbeit und eAÜ – setzt allerdings eine quantitativ und qualitativ verbesserte Ausstattung der für diese Maßnahmen benötigten Einrichtungen voraus. Zudem sollte die eAÜ auch im Rahmen des Kinderschutzes nach §§ 1666, 1666a BGB ermöglicht und gesetzlich geregelt werden.

Da auch und insbesondere der Schutz vor sog. Femiziden angestrebt wird, sollten flankierend verfahrensrechtliche Änderungen zum Schutz gefährdeter Personen umgesetzt werden, wie sie bereits im Entwurf vom 24.07.2024³⁵ vorgesehen waren. Von den Vorschlägen zur Änderung der §§ 211 ff. FamFG ist jetzt lediglich die Erweiterung in § 214 Abs. 2 FamFG aufgegriffen worden, nicht jedoch weitere Verbesserungen des Opferschutzes, so etwa die Erweiterung der örtlichen Gerichtszuständigkeit in § 211 FamFG n.F. oder die mögliche Geheimhaltung der Opferanschrift in der Antragsschrift (§ 211a FamFG neu). Hierzu hatte die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht bereits unter dem 21.08.2024 Stellung genommen.

³⁵ Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften v. 24.07.2024, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Aend.pdf?__blob=publicationFile&v=2.